

# BAULEITPLANUNG

## Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Wadern, für den Bereich „Gewerbepark Wadern – 4. BA“, im Stadtteil Wadern

### Umweltbericht

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer  
Marcel Kasper M.Sc.

Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO  
P & P GmbH**

#### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5  
66687 Wadern  
Telefon +49 6871 90280  
Fax +49 6871 902830  
Email [info@paulus-partner.de](mailto:info@paulus-partner.de)

#### Büroniederlassungen

Großer Markt 17  
66740 Saarlouis  
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e  
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810  
Fax +49 651 97609815

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	3
<b>2.</b>	<b>Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm Saarland .....	5
2.2	Schutzgebietsausweisungen .....	5
<b>3.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter</b> .....	<b>6</b>
3.1	Methodik der Bestanderfassung .....	6
3.2	Boden.....	7
3.3	Wasserhaushalt .....	8
3.4	Klima und Luftqualität .....	9
3.5	Vegetation.....	10
3.6	Fauna.....	11
3.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	13
3.8	Landschaftsbild.....	13
3.9	Mensch .....	14
3.10	Kultur- und Sachgüter .....	15
<b>4.</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>16</b>
4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren .....	16
4.2	Boden.....	16
4.3	Wasserhaushalt .....	16
4.4	Klima und Luftqualität .....	17
4.5	Vegetation.....	17
4.6	Fauna.....	17
4.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	17
4.8	Landschaftsbild .....	18
4.9	Mensch .....	18
4.10	Kultur und Sachgüter .....	18
<b>5.</b>	<b>Prognose zur Entwicklung des Naturhaushaltes ohne Verwirklichung der Planung</b> .....	<b>20</b>
<b>6.</b>	<b>Grünordnerische Maßnahmen</b> .....	<b>21</b>
<b>7.</b>	<b>Planungsalternativen</b> .....	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>23</b>
<b>9.</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>24</b>
	<b>Fotodokumentation</b> .....	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) in der Stadt Wadern – ohne Maßstab. ....	4
Abb. 2:	Auszug aus der Bodenübersichtskarte (siehe Text) – ohne Maßstab.....	8
Abb. 3:	Ruderale, störzeigerreiche Wiese (EA1,chf,tu) im Zentrum des Plangebiets. ....	27
Abb. 4:	Magerwiesenbrache (EE4) im Nordwesten des Plangebiets. ....	27
Abb. 5:	Feuchter Teilbereich der Magerwiesenbrache (EE4) nahe der L149 mit zahlreichem Jungwuchs von <i>Fraxinus excelsior</i> . Im Hintergrund: Stiel-Eichen reiche Feldgehölze (BA1). ....	28
Abb. 6:	Pfeifengraswiesenbrache (EC4) im <i>Succisa pratensis</i> -Aspekt mit Feldgehölzen im Hintergrund. ....	28
Abb. 7:	Exemplarische Aufnahme aus dem Unterwuchs eines der Feldgehölze (BA1) im Plangebiet. ....	29
Abb. 8:	Acker (HA0) und Glatthaferwiese (EA1,chg) im Nordwesten des Plangebiets. ....	29
Abb. 9:	Drohnenaufnahme (2023) vom nördlichen Teil des Plangebiets. ....	30
Abb. 10:	Drohnenaufnahme (2023) vom nordwestlichen Teil des Plangebiets und dem angrenzenden Gewerbegebiet. Gut zu erkennen ist der hohe Verbuschungsgrad der ehemaligen Pfeifengraswiesen. ....	30

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertungskategorien zur Beurteilung des Planungsraumes für das Teilschutzgut Fauna. ....	12
---------	---	----

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde das Ingenieurbüro P & P GmbH beauftragt.

## 1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Wadern – 4. BA“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Gewerbeflächen ermöglichen. Die geplante Flächenentwicklung trägt dazu bei, die Wirtschaft in Wadern zu stärken und den Arbeitsmarkt zu fördern.

Auf Grund der verbrauchten Flächenkapazitäten innerhalb des bestehenden „Gewerbeparks Wadern“ ist zur kurz- und mittelfristigen Bedarfsdeckung die neue Gebietsentwicklung erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wadern ist der Planbereich derzeit als Grünfläche ausgewiesen. Damit der Bebauungsplan das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt, ist im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Teiländerung dieser Flächen in gewerbliche Bauflächen geplant.

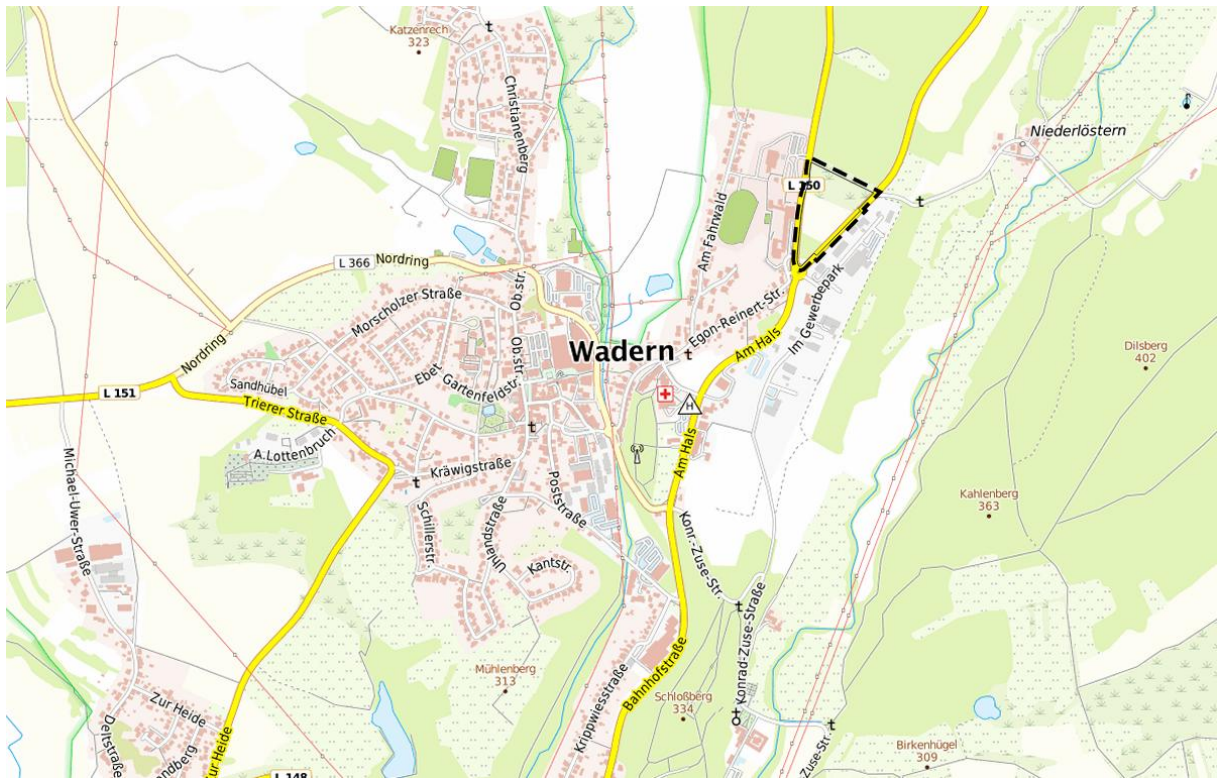


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) in der Stadt Wadern – ohne Maßstab.

## **2. Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen**

### **2.1 Landesentwicklungsprogramm Saarland**

Im Landesentwicklungsprogramm – Teilabschnitt Umwelt – des Saarlandes aus dem Jahr 2004 bleibt das Plangebiet von Schutzgebietskategorien und sonstigen Festsetzungen unberührt (MFU 2004). Konflikte mit dem Landesentwicklungsprogramm können demnach ausgeschlossen werden.

### **2.2 Schutzgebietsausweisungen**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Weitere Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG oder Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **Naturpark Saar Hunsrück**

Im Naturpark soll die Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren landschaftsprägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem anthropogen stark überprägten Raum (Gewerbeansiedlungen, L150, Autobahnzubringer L149, Hochwaldgymnasium). Das geplante Gewerbegebiet wird sich in die Umgebung einfügen und nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturparks führen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind Konflikte mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des betroffenen Schutzgebiets eher theoretischer Natur.

Unter Berücksichtigung, dass die Verordnung über den Naturpark selbst keine Verbote vorsieht, können Konflikte ausgeschlossen werden.

### 3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Das vorliegende Kapitel dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in den jeweiligen Bezugsräumen.

#### 3.1 Methodik der Bestanderfassung

##### Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen im Planungsraum wurde in der Vegetationsperiode 2024 im Rahmen mehrerer Einzeltermine eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch Dipl. Biogeograph Dr. Andreas Huwer durchgeführt.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- u. Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2023).

##### Fauna

Für die örtlichen Vorkommen der Tierartengruppen Tagfalter und Vögel wurden von März 2024 bis August 2024 Erhebungen durchgeführt (siehe separates Fachgutachten).

##### Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, folgenden Quellen entnommen:

- Geoportal Saarland (LVGL 2024):
  - Bodenübersichtskarte des Saarlandes,
  - Ertragspotential der Böden des Saarlandes,
  - Informationen zu Grundwasser und Oberflächengewässern,
  - Informationen zu schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft
- Wasserbewirtschaftungsplan für das Saarland (MFU 2021)
- CDC-OpenData: Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020 (DWD 2022).

##### Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:
  - Besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
  - Allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
  - Sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
  - Hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
  - Mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit
  - Geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
  - Sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

## 3.2 Boden

### Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert 3 unterschiedliche Bodeneinheiten. Der überwiegende Großteil wird von Braunerden aus quartären Terrassensanden und -schottern (Bodeneinheit 3) eingenommen. Im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs sind Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden aus Lößlehmdeckschichten und -fließerden über Terrassensanden und -schottern (Bodeneinheit 5) definiert. Der äußerste Westen des Plangebiets wird von nicht näher klassifizierten Bodeneinheiten (Bodeneinheit 999) eingenommen. Diese Einheit umfasst u.a. Siedlungsbereiche, Abbauflächen, Gewässer usw..

Die Böden im Plangebiet – mit Ausnahme der Böden der Bodeneinheit 999 - verfügen über ein mittleres natürliches Ertragspotenzial. Die Feldkapazität wird als gering eingestuft. Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen verfügen die Böden über kein nennenswertes Biotopentwicklungspotenzial.

Diejenigen Böden des Planvorhabens, die entlang der L150 (Richtung Wadrill) und der L149 (Autobahnzubringer A1) liegen, sind hinsichtlich ihres Bodengefüges als baulich vorbelastet einzustufen und dementsprechend nur noch bedingt naturnah. Darüber hinaus sind stoffliche, verkehrsbedingte Belastungen zu erwarten (bspw. Bremsen- u. Reifenabrieb).

### Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur

Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Die Böden im Plangebiet tragen eine geringe Bedeutung. Die relevanten Bewertungskriterien sind höchstens durchschnittlich ausgeprägt. Entlang der Verkehrsachsen sind entsprechend der anthropogenen Überprägung sowohl bauliche als auch stoffliche Vorbelastungen zu erwarten. Diejenigen Teilbereiche, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits versiegelt sind (Bodeneinheit 999), tragen eine sehr geringe Bedeutung.



Abb. 2: Auszug aus der Bodenübersichtskarte (siehe Text) – ohne Maßstab.

### 3.3 Wasserhaushalt

#### Beschreibung

##### Grundwasser

Der Bebauungsplan liegt im Grundwasserkörper Oberrotliegend der Primsmulde (DEGB\_DESL04). Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von rd. 273,2 km<sup>2</sup>. Er ist als Kluft-Grundwasserleiter definiert, der über eine äußerst geringe bis mäßige hydraulische Durchlässigkeit verfügt. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand werden gut eingestuft.

### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt.

Die Planung liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete bzw. außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

### **Bewertung**

#### Grundwasser

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundwasser in den Gebieten zu, in denen es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient. Da im Planungsraum keine Wasserschutz-zonen vorhanden sind, wird dem gesamten Raum generell eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

#### Oberflächengewässer

Die Planung berührt keine Oberflächengewässer.

## **3.4 Klima und Luftqualität**

### **Beschreibung**

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,2 °C. Es gibt durchschnittlich 43 Sommertage (Tages-Höchsttemperatur > 25 °C) und 61 Frosttage (Tages-Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 990 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1991-2020 (interpolierte 1-km<sup>2</sup>-Rasterdaten, DWD 2022).

Kaltluftentstehungsgebiete oder Gehölzbestände, die einen nennenswerten Beitrag zur Frischluftproduktion oder Schadstofffilterung beitragen könnten, fehlen.

### **Bewertung**

Zur Bewertung der lokalklimatischen Bedeutung des Untersuchungsraumes dienen im Wesentlichen die klimatische und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Zusammenhänge zwischen Kalt- u. Frischluftentstehungsgebieten auf der einen und klimatisch belasteten Siedlungsräumen (insbesondere dicht bebaute Ballungszentren) auf der anderen Seite. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion umfasst die Frischluftproduktion (Sauerstoffproduktion der Vegetation, insbesondere der Wälder) und die Schadstofffilterung durch gehölzreiche Flächen.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner lokalklimatischen Funktion nur von geringer Bedeutung. Zusammenhängende Wald- bzw. Gehölzflächen, die einen Mehrwert hinsichtlich klimatischer

oder lufthygienischer Funktionen leisten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem gibt es keinen Anschluss an relevanten Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete.

### 3.5 Vegetation

#### Beschreibung

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil unterschiedliche Grünlandgesellschaften und deren Brachestadien. Im zentralen Teil liegt eine artenarme Glatthaferwiese (EA1, chf, tu), die vor Kurzem noch als Lagerfläche für Bauteile von Windenergieanlagen genutzt und dementsprechend reich an ruderalen Arten und Störzeigern ist. Eine weitere Glatthaferwiese (EA1, chg) liegt am nördlichen Rand des Plangebiets. Diese ist deutlich artenreicher und verfügt über einen Grundstock charakteristischer Arten des Lebensraumtyps 6510 (die Fläche wird im landesweiten Biotopkataster als BT-6407-0497-2014 geführt).

Die beiden frischen Wiesen werden durch einen breiten Streifen brachliegendes Grünlands getrennt, der in Teilen bereits derart verbuscht und zugewachsen ist, dass eine Einstufung als Brache nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die gehölzfreien bzw. -armen Restflächen sind sehr artenreich und verfügen über stete Vorkommen von Arten, die für basenarme Pfeifengraswiesen charakteristisch sind. Entgegen der Darstellung im landesweiten Biotopkataster (BT-6407-0499-2014) ist allerdings nur noch ein kleiner Restbestand (1.233 m<sup>2</sup>) als Pfeifengraswiese im eigentlichen Sinne abgrenzbar. In der als EC4 gekennzeichneten Fläche findet sich noch ein vollständiger Grundstock charakteristischer Arten und insbesondere auch die beiden selteneren bzw. bedrohten Arten *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen) und *Dactylorhiza maculata* (Geflecktes Knabenkraut).

Die restlichen Teile der früheren Pfeifengraswiesen sind zwischenzeitlich weiter eutrophiert, vergrast und an Charakterarten verarmt. Einzelne Arten sind zwar nach wie vor zu finden, mit höheren Stetigkeiten vertreten ist allerdings nur noch *Succisa pratensis* (Gewöhnlicher Teufelsabbiss). *Juncus conglomeratus* (Knäul-Binse) findet sich bspw. nur noch in einem feuchten Teilbereich im Nordosten (EE4, tj). Die westlichen Teilflächen sind vergleichsweise trocken und eher mit Brachestadien frischer bzw. trockener Glatthaferwiesen vergleichbar. Hier finden sich auch regelmäßig Bulte von Wiesenameisen (EE4, ug).

Die verbuschten Teile der früheren Pfeifengraswiesen werden als Feldgehölze (BA1) zusammengefasst. Die teilweise undurchdringbaren „Gestrüppe“ werden von einheimischen Laubstraucharten dominiert. Vereinzelt finden sich noch Apfelbäume, die auf eine frühere Nutzung als Streuobstwiese schließen lassen. Die Stiel-Eiche ist z. T. bereits mit älteren Individuen (BHD 30-40 cm) vertreten, daneben finden sich noch jüngere Individuen der Walnuss,

der Birke und der Vogel-Kirsche. Der Unterwuchs ist arm an krautigen Pflanzen – es sind nur noch wenige schattentolerante Arten zu finden.

Der Kaisergarten i. e. S. setzt sich aus Vielschnittrasen, einer Formhecke und vier Hochstämmen (drei Rosskastanien, eine Stiel-Eiche) zusammen (HM1). Daran anschließend folgt das sog. Kaiserwäldchen - das ursprünglich aus Stiel-Eichen, Vogel-Kirschen und Ahornen aufgebaute Wäldchen wurde Anfang 2024 aus Gründen der Verkehrssicherheit gerodet und stellt sich nun als Kahlschlagfläche mit einzelnen Sträuchern und jüngeren Individuen der vorgenannten Baumarten dar.

### **Bewertung**

Die artenreichere Wiese (EA1,chg) ist aufgrund ihres Artenspektrums als natürlicher Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510, Erhaltungszustand C) einzustufen und dementsprechend von höherer Wertigkeit. Am wertvollsten ist die Pfeifengraswiese im nördlichen Drittel des Plangebiets, die gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 SNG als gesetzlich geschützt und gleichzeitig als natürlicher Lebensraumtyp 6410 einzustufen ist. Ebenfalls hochwertig zu bewerten sind die Magergrünlandbrachen (EE4). Da die wertgebenden Arten hier nur noch fragmentarisch vorkommen, ist eine geobotanische Einstufung als Pfeifengraswiese i. S. d. Anlage 1 der FFH-Richtlinie aus gutachterlicher Sicht nicht mehr gerechtfertigt.

Die weitere Einstufung der Biotoptypen erfolgt gemäß Leitfaden (MfU 2001) in den weiteren Kapiteln bzw. dem Anhang.

## **3.6 Fauna**

### **Beschreibung**

#### Säugetiere

Im Planungsraum ist höchstens mit einigen wenigen Kleinsäugetern zu rechnen, da die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze nicht erfüllt werden.

Fledermäuse sind im Plangebiet bei sporadischen Jagd- und Transferflügen zu erwarten. Zwar sind Teile des Plangebiets blütenpflanzen- und damit wahrscheinlich auch insektenreich, allerdings ist die Fläche relativ windexponiert und nachts durch den Straßenverkehr beleuchtet. In Verbindung mit der geringen Größe der Fläche ist das Plangebiet für sich genommen nur im Komplex mit angrenzenden Flächen als Lebensraum bedeutsam. Die verbliebenen, älteren Obstbäume werden derart stark von Sträuchern zugestellt, dass etwaige Spalten- oder Höh-

lenquartiere von baumbewohnenden Arten nicht aufgefunden bzw. angefliegen werden können. Einige Stiel-Eichen stehen zwar freier – es handelt sich allerdings um vitale Bäume ohne Quartierpotenzial.

### Avifauna

Das Plangebiet inkl. eines 50 m breiten Puffers wurde 2024 avifaunistisch untersucht. Dabei konnten 23 Vogelarten kartiert werden, wovon 13 sicher nachgewiesen im Untersuchungsraum brüten (Details können dem Fachgutachten Fauna entnommen werden).

### Herpetofauna

Planungsrelevante Amphibien- Reptilienarten sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen.

### Insekten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden 2024 Erhebungen zum Vorkommen von tagfalterarten durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Plangebiet 14 Tagfalterarten festgestellt werden, wovon keine sehr häufig und nur zwei häufig vorkamen. Drei Arten (*Argynnis paphia*, *Cyaniris semiargus* und *Polyommatus icarus*) gelten als besonders geschützt gem. BArtSchV. In der Roten Liste des Saarlandes wird keine der kartierten Arten als gefährdet eingestuft.

## **Bewertung**

Zur Bewertung der tiergruppenübergreifenden Bedeutung des Planungsraumes wird die Habitatfunktion des Planungsraumes herangezogen.

Tab. 1: Bewertungskategorien zur Beurteilung des Planungsraumes für das Teilschutzgut Fauna.

<b>Bedeutung</b>	<b>Beschreibung</b>
sehr hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine vom Aussterben bedrohte Tierart oder mehrere stark gefährdete Tierarten.
hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine stark gefährdete Tierart oder mehrere gefährdete Tierarten.
mittel	Essenzielle Habitatfunktion für eine gefährdete Tierart oder mehrere Tierarten der Vorwarnliste.
gering	Essenzielle Habitatfunktion für eine Tierart der Vorwarnliste.
sehr gering	Keine essenzielle Habitatfunktion für bedrohte Tierarten.

Die Vorkommen wertgebender Brutvogelarten wie Haussperling (Vorwarnliste) und Star (bundesweit gefährdet) sind auf die Gebäudestrukturen außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes beschränkt – das Plangebiet selbst ist für beide Arten nur von untergeordneter Bedeutung. Das Plangebiet erfüllt allerdings Lebensraumfunktionen für zwei Tagfalter, die als

besonders geschützt gem. BArtSchV gelten (der Kaisermantel ist nicht bodenständig), daher wird eine mittlere Bedeutung angesetzt.

### 3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

### 3.8 Landschaftsbild

#### Beschreibung

Das Plangebiet wird sehr stark durch die bestehende Infrastruktur geprägt: Im Osten begrenzt die L149 (Autobahnzubringer), im Süden ein Kreisverkehrsplatz und im Westen die L150 (mit einem zu Schulzeiten stark befahrenen Teilabschnitt) das Plangebiet.

Das Hochwaldgymnasium mit Nebenanlagen (Parkplätze, Buswendeplatz) und das bestehende Gewerbegebiet komplettieren die anthropogen bzw. infrastrukturell überprägte Umgebung des Bebauungsplanes.

In Verbindung mit den angrenzenden Wäldern vermitteln die Wiesen zwar das typische Bild der örtlichen Kulturlandschaft. Mit Ausnahme des Kaisergartens (Kreuz mit Hinweistafel, Sitzgelegenheit, Solitärbäumen), fehlen dem Plangebiet allerdings landschaftsästhetische Alleinstellungsmerkmale. Das and den Kaisergarten angrenzende Wäldchen hatte vor seiner Rodung eine gewisse Pufferfunktion zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hochwaldgymnasium.

#### Bewertung

Die Bewertung der landschaftsästhetischen Wirkung erfolgt anhand der folgenden Merkmale:

- Vielfalt meint Diversität an Nutzungsformen, erlebniswirksamen Strukturelementen im Raum, Naturgütern und Lebensformen, Reliefvielfalt und/oder Vielfalt an Blickbezügen unter Einbezug zeitlicher Dynamik.
- Eigenart (Unverwechselbarkeit) der Landschaft, d.h. die Gruppierung natürlicher und anthropogener Elemente bzw. die charakteristische Abfolge von Nutzungsformen und Landschaftselementen und deren historische Genese.

- Schönheit, als wahrgenommener Gesamteindruck der Landschaft und intuitive In-Wert-Setzung der Merkmale Vielfalt und Eigenart.

Das Plangebiet liegt in einem ländlichen Raum mit hoher Landschaftsbildqualität. Für sich genommen wird der Planungsraum dieser Einstufung jedoch nicht gerecht. Insbesondere hinsichtlich der Kriterien Eigenart und Schönheit sind Abstriche vertretbar, weil die bestehende Infrastruktur die Naturnähe des Plangebiets erheblich belastet.

### **3.9 Mensch**

#### **Beschreibung**

Das geplante Gewerbegebiet soll zwischen dem Hochwaldgymnasium und dem bestehenden Gewerbepark realisiert werden. Empfindliche Nutzungen fehlen im relevanten Umfeld des Plangebiets (das bestehende Gewerbegebiet ist näher an der bestehenden Wohnbebauung als die neu auszuweisenden Flächen).

Direkter Anschluss an überregionale Wanderwege besteht nicht. Allerdings tangiert das Plangebiet mehrere Radwege. Diese folgen jedoch ausschließlich den Verkehrsachsen und laufen nicht durch das Plangebiet hindurch. Zusätzlich verläuft am östlichen Rand der L149 ein Radweg.

#### **Bewertung**

Als Kriterien zur Beurteilung werden die Wohn- u. Wohnumfeldfunktion, die Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Da das Planvorhaben die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorsieht, trägt das Planvorhaben keine direkte Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion. Durch ein attraktives Arbeitsmarktangebot bleibt die Stadt Wadern jedoch auch als Wohnstandort interessant, weshalb für die Wohn- u. Wohnumfeldfunktion eine hohe Bedeutung anzusetzen ist.

Die zuvor erwähnten Radrouten sowie der Radweg entlang der L149 bieten Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung. Sie werden von der Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht beeinträchtigt. Da die Radrouten entlang vielbefahrenen Verkehrsachsen führen, werden sie mit hinreichender Sicherheit nur von ausgewählten Personengruppen (Rennradfahrer, Radgruppen) in Anspruch genommen und weniger von Familien mit Kindern aufgesucht. Dementsprechend ist die Funktion für die Erholungsfunktion zu relativieren.

Insgesamt ist dem Teilschutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben.

### 3.10 Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung

Die Anfrage beim Landesdenkmalamt hinsichtlich der Vorkommen von archäologischen Denkmälern bzw. Bau- oder Kunstdenkmalen (Anfrage vom 19.01.2024) wurde mit Schreiben vom 26.01.2024 (Az. LDA/TÖB/Scho-166) wie folgt beantwortet: *Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf §28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.*

Die Prüfung des Landesamtes für Umwelt- u. Arbeitsschutz (Anfrage vom 19.01.2024, Antwort vom 25.01.2024, Az: 2.2/A/29/BN) hinsichtlich des Katasters für Altlasten und altlastverdächtige Flächen hat ergeben, *dass der genannte Projektbereich derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Sollten sich dennoch während der Durchführung der Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Bauherr gem. §2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken zu informieren.*

Die an den Kaisergarten angrenzende, 3.789 m<sup>2</sup> große Kahlschlagsfläche bzw. das ursprüngliche Wäldchen sind als „Wald“ i. S. d. § 2 Abs. 1 LWaldG anzusprechen.

#### Bewertung

Da sich innerhalb des Geltungsbereichs weder altlastenverdächtige Flächen noch schützenswerte Denkmäler befinden wird dem Plangebiet unter diesen Gesichtspunkten eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

Die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG) des Wäldchens sind aufgrund der geringen Größe und fehlender wertgebender Merkmale als gering einzustufen.

## 4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

**Baubedingte Wirkungen** des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Der Vollzug des Bebauungsplans bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen vor:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

**Anlagebedingte Wirkungen** werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende anlagebedingte Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Straßen, Nebenanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

### 4.2 Boden

Die Änderung des FNP bereitet Eingriffe in die örtlichen Böden vor. Quantität und Qualität der Eingriffe werden allerdings erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden können, weshalb auf diese Verfahrensstufe verwiesen wird.

### 4.3 Wasserhaushalt

Die Änderung des FNP bereitet Eingriffe in die örtlichen Böden vor, die mit einer Neuversiegelung verbunden sind. Quantität und Qualität der Eingriffe werden allerdings erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden können, weshalb auf diese Verfahrensstufe verwiesen wird.

#### **4.4 Klima und Luftqualität**

Mit der Änderung des FNP werden Maßnahmen vorbereitet, die zu einer Verringerung klein-klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen führen. In Anbetracht der geringen Flächengröße sind hiervon keine regional oder überregional bedeutsame Funktionen betroffen – da es sich um Wald i. S. d. Waldgesetzes handelt, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zudem Ersatzaufforstungen zu planen. Die verloren Funktionen werden mittel- bis langfristig somit wiederhergestellt.

#### **4.5 Vegetation**

Die ursprünglichen Biotope im Bereich der FNP-Änderung werden mit Umsetzung der weiteren Planungs- und Bauschritte weitestgehend durch naturschutzfachlich weniger wertvolle ersetzt. Insbesondere die versiegelten Flächen und Gebäude tragen zu einer erheblichen Wertminderung bei. Da die tatsächlichen Eingriffe erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ersichtlich werden, erfolgt an dieser Stelle keine tiefergehende Betrachtung. Abgesehen von den brachliegenden Pfeifengraswiesen innerhalb des Plangebiets sind keine Bestände betroffen, die komplexe Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

#### **4.6 Fauna**

Von der Änderung des FNP sind Habitate einiger weitverbreiteter Tagfalter- Vogelarten betroffen. Allerdings werden die zu erwartenden Lebensraumverluste erst im Zuge der konkreten Planungen auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen allerdings, dass das Plangebiet nur von untergeordneter Bedeutung ist und die zu erwartenden Eingriffe durch die gängigen landespflegerischen Maßnahmen ausgleichbar sein sollten.

#### **4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter**

Durch die Ausweisung des Gewerbegebiets und die damit verbundenen Bautätigkeiten wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen.

Es ist davon auszugehen, dass die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe

auch einen Beitrag zum Schutz bzw. zur Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

## **4.8 Landschaftsbild**

In Anbetracht der Bestandssituation ist davon auszugehen, dass sich das geplante Gewerbegebiet in den Stadtteil einbinden wird, d. h. es wird den Charakter der Landschaft nicht erheblich verschlechtern.

Im Nahbereich wird sich das Landschaftsbild natürlich verändern, da die Funktionen des Kaisergartens als visuell prägendes Element am Ortseingang durch die Bebauung eingeschränkt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der landschaftsästhetischen Eingriffe können allerdings erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden können, weshalb auf diese Verfahrensstufe verwiesen wird.

## **4.9 Mensch**

Gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Störende Industriebetriebe werden sich nicht ansiedeln können. Da zur nächsten Wohnbebauung ein ausreichender Abstand besteht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden.

Die Ausweisung des Gewerbegebiets wird zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. In Anbetracht der Größe des bestehenden Gewerbegebietes, der Bedeutung der beiden Landstraßen als regionale Trassen bzw. Autobahnzubringer, sind die zusätzlichen Ströme vernachlässigbar.

Die Erholungsfunktion wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da die bestehenden Radwege auch noch nach Abschluss der Maßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden.

## **4.10 Kultur und Sachgüter**

Da sich innerhalb des Geltungsbereichs weder altlastenverdächtige Flächen noch schützenswerte Denkmäler befinden können diesbezügliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Das ursprünglich an den Kaisergarten angrenzende Wäldchen ist als „Wald“ i. S. d. § 2 Abs. 1 LWaldG anzusehen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist dementsprechend mit einem

Waldverlust verbunden. Zum Ausgleich sind daher Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 notwendig.

## **5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushaltes ohne Verwirklichung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung fortgeführt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus. Insbesondere die mit der Planung verbundene Neuversiegelung des Bodens und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kämen nicht zum Tragen.

Die Realisierung des Gewerbegebiets würde voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden. Die Neuversiegelung würde dadurch lediglich räumlich verlagert, d.h. die Eingriffe in Natur und Landschaft würden an anderer Stelle vollzogen werden.

## 6. Grünordnerische Maßnahmen

Durch den Flächennutzungsplan werden keine konkreten Eingriffe vorbereitet. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) können die Eingriffe in Natur und Landschaft konkret ermittelt und bewertet werden. Dementsprechend ist es auch die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung mit geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation diesen Eingriffen zu begegnen.

An dieser Stelle werden daher weder konkrete Maßnahmen entwickelt und beschrieben noch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt – hierfür wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verwiesen. Es sind allerdings funktionale Maßnahmen zum Ausgleich der überplanten Pfeifengraswiesenreste erforderlich, um eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erwirken zu können. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt werden.

Des Weiteren bedarf es aufgrund der Betroffenheit von Flächen, die als „Wald“ i. S. d. § 2 Abs. 1 LWaldG einzustufen sind, forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung multifunktional eingebracht werden.

## **7. Planungsalternativen**

Die Flächenentwicklung des 4. Bauabschnitts des Gewerbeparks Wadern erfolgt im Kontext des bestehenden Gewerbeparks Wadern. Dadurch können bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden und neue positive Synergien entstehen. Der Standort liegt unweit der Stadtmitte von Wadern. Zudem verfügt der Standort in Bezug zu anderen Gewerbeflächen im Stadtgebiet über eine sehr gute Verkehrsanbindung (Autobahn A1). Entwicklungsflächen mit entsprechenden Qualitäten sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Entsprechend bestehen keine Alternativen zur Planung.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Wadern möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wadern – 4. BA“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Gewerbeflächen schaffen. Hierfür bedarf es einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wadern.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die grundlegenden Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, bewertet und zusammengefasst. Da der FNP nur unverbindliche Nutzungskulissen abbildet und selbst kein Baurecht schaffen kann, sind konkrete Auswirkungen nur bedingt konkretisierbar. Teile des Plangebiets der FNP-Änderung werden von brachliegenden Pfeifengraswiesen, einem gesetzlich geschützten Biotop, eingenommen. Des Weiteren sind Teile des Plangebiets als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes einzustufen. Abseits davon ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere natur- oder artenschutzrechtliche Bedeutung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind die Eingriffe in Natur und Landschaft konkret zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation der Eingriffe zu entwickeln und verbindlich festzusetzen. Insbesondere bedarf es funktionaler Ausgleichsmaßnahmen für die überplanten Pfeifengraswiesen und Erstaufforstungen zum Ausgleich verlorener Waldflächen.

## 9. Referenzen

- BGR (2022): Geoviewer des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe. – Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe. ABRUFBAR UNTER: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de> , letzter Zugriff am 27.01.2022.
- DWD (2022): CDC-OpenData. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020. - Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: [https://opendata.dwd.de/climate\\_environment/CDC/](https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/)
- ELLENBERG, H., WEBER, H.E., DÜLL, R., WIRTH, V. & WERNER, W. (2001): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. 3. Aufl. - Goltze, Göttingen: 262 S.
- LÖKPLAN (2023): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LVGL (2024): GeoPortal Saarland. - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung [Hrsg.], Saarbrücken. URL: <http://geoportal.saarland.de/portal/de/> [Zugriff: August 2024].
- MfU (2001): Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung. - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MfU (2004): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)". - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2009): Landschaftsprogramm Saarland. - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2021): 3. Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 für das Saarland. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken.
- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDING, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes - 4. Fassung. - In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.

## **Gesetzestexte**

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LWaldG: Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268).

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

SNG: Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006.

VSch-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

## **Anlage 1**

### **Fotodokumentation**



Abb. 3: Ruderale, störzeigerreiche Wiese (EA1,chf,tu) im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 4: Magerwiesenbrache (EE4) im Nordwesten des Plangebiets.



Abb. 5: Feuchter Teilbereich der Magerwiesenbrache (EE4) nahe der L149 mit zahlreichem Jungwuchs von *Fraxinus excelsior*. Im Hintergrund: Stiel-Eichen reiche Feldgehölze (BA1).



Abb. 6: Pfeifengraswiesenbrache (EC4) im *Succisa pratensis*-Aspekt mit Feldgehölzen im Hintergrund.



Abb. 7: Exemplarische Aufnahme aus dem Unterwuchs eines der Feldgehölze (BA1) im Plangebiet.



Abb. 8: Acker (HA0) und Glatthaferwiese (EA1,chg) im Nordwesten des Plangebiets.



Abb. 9: Drohnenaufnahme (2023) vom nördlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 10: Drohnenaufnahme (2023) vom nordwestlichen Teil des Plangebiets und dem angrenzenden Gewerbegebiet. Gut zu erkennen ist der hohe Verbuschungsgrad der ehemaligen Pfeifengraswiesen.